Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 4.

(No. 1174.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 7ten Februar 1829., die Modifikation der Bestimmungen im §. 24. der Kreisordnung für die Rheinprovinzen und Westphalen vom 13ten Juli 1827. enthaltend.

Da nach dem Berichte des Staatsministerii einige der ehemaligen Reichs-Stände, welche die durch die Verordnung vom 30sten Mai 1820. ihnen vorbehaltenen Regierungsrechte ausüben, sich durch die, §. 24. der Kreisordnung vom 13ten Juli 1827. enthaltene Bestimmung, wonach die Kreistags-Beschlüsse ihnen vor der Ausführung, Behufs der etwa zu machenden Erinnerungen, vorgelegt werden sollen, noch nicht hinreichend gesichert glauben, vielmehr die Beeinträchtigung ihrer gesetz- und rezeßmäßigen Rechte von Seiten der Kreistage befürchten: so will Ich, dem Gesuche derselben und dem Antrage des Staats-Ministerii gemäß, denenselben gestatten, zu den Versammlungen der Kreisstände in denjenigen Kreisen, in welchen ihre Mediatgebiete liegen, ein Mitglied ihrer standesherrlichen Regierungen, oder ihren Ober-Beamten, als Bevollmächtigten abzusenden, welcher den Berathschlagungen beiwohnen kann; jedoch lediglich zu dem Zwecke, um sich zu überzeugen, daß nichts gegen die standesherrlichen Rechte vorgenommen werde, und gegen diejenigen Beschlüsse, durch welche er deren Beeinträchtigung fürchtet, die den Standesherren selbst, nach §. 24. der Kreisordnung, zustehenden Erinnerungen zu machen. Eine besondere Vorlegung der Kreistags-Beschlüsse an diejenigen Standesherren, welche von dieser Befugniß Gebrauch machen, ist daher fernerhin nicht erforderlich; vielmehr kann die Regierung diejenigen Kreistags-Beschlüsse, gegen welche der Bevollmächtigte nichts erinnert hat, ohne weitere Rückfrage, bestätigen, wogegen sie, wenn Erinnerungen gezogen werden, wegen deren Erledigung das Erforderliche verfassungsmäßig einzuleiten hat.

Berlin, den 7ten Februar 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 4ten April 1829.)

(No. 1175.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21sten Februar 1829., die Porto-Restitutionen bei Sendungen in Silbergeld von 100,000 Rthlr. und darüber betreffend.

Da nach Ihrem Bericht vom 29sten v. M. die Ihnen durch Meine Order vom 19ten März 1826. ertheilte Befugniß, für Sendungen in Silbergeld

bei einer jährlichen Versendungs-Summe von 25,000 Rthlr. an bis 50,000 Rthlr. 10 Prozent, und über 50,000 Rthlr. 15 Prozent Erlaß am Porto bewilligen zu können,

für außerordentliche Fälle nicht ausreicht, so will Ich, in Berücksichtigung der Anträge von Handlungshäusern, und um mit den benachbarten Postanstalten gleichen Schritt zu halten, Sie ermächtigen,

bei einer innerhalb eines halbjährigen Zeitraums vorkommenden Versendungs-Summe, von 100,000 Rthlr. bis 200,000 Rthlr. 25 Prozent, und über 200,000 Rthlr. $33\frac{1}{3}$ Prozent am Porto erlassen zu dürfen.

Berlin, den 21sten Februar 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den General-Postmeister von Nagler.

(No. 1176.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten Februar 1829., nach welcher die §. 118. des Gewerbepolizei-Gesetzes vom 7ten September 1811. enthaltene Vorschrift, daß Feldmesser und Nivellirer dieses Gewerbe nur dann zu betreiben befugt sind, wenn sie, nach vorgängiger Prüfung durch die Ober-Bau-Deputation, von den Regierungen angestellt worden, im ganzen Umfange der Monarchie zur Anwendung kommen soll.

Zur Verhütung der Nachtheile, welche dem Gemeinwesen durch Ausübung der geomotrischen Praxis von untüchtigen Subjekten erwächst, setze Ich, auf Ihren Antrag vom 11ten d. M., hierdurch fest, daß die Vorschrift im §. 118. des Gewerbepolizei-Gesetzes vom 7ten September 1811., nach welcher Feldmesser und Nivellirer dieses Gewerbe nur dann zu treiben befugt sind, wenn sie, nach vorgängiger Prüfung durch die Ober-Bau-Deputation, von den Regierungen angestellt worden, im ganzen Umfange der Monarchie zur Anwendung kommen soll. Ich überlasse Ihnen, diesen Befehl durch die Gesetzsammlung und zugleich in den Provinzen, worin das Gesetz vom 7ten September 1811. bisher noch nicht in Kraft gewesen ist, durch die Amtsblätter der Regierungen bekannt machen zu lassen, auch die Regierungen und die Ober-Bau-Deputation hiernach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 28sten Februar 1829.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister von Schuckmann.

(No. 1177.)

(No. 1177.) Publikandum des dem Buch- und Kunsthändler Wilmanns in Frankfurt am Main ertheilten Privilegiums. Vom 9ten März 1829.

Nachdem Seine Majestät der König, Unser Allergnädigster Herr, mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 3ten Februar d. J. zu genehmigen geruhet haben, daß dem Buch- und Kunsthändler Wilmanns in Frankfurt am Main für die von ihm theils schon herausgegebenen, theils noch zu veranstaltenden Panoramen der Rhein- und Main-Gegenden das nachgesuchte Privilegium mit dem Vorbehalte, daß es auf die vor dessen Bekanntmachung bereits veranstalteten Nachstiche und Nachdrucke nicht anwendbar seyn solle, ertheilt werde, und die unterzeichneten Ministerien hierauf in Gemäßheit dieses Allerhöchsten Befehls das gebetene Privilegium haben ausfertigen lassen: so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 9ten März 1829.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Frhr. v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.

Privilegium
für den Buch- und Kunsthändler Wilmanns zu Frankfurt a. M.

Der von des Königs Majestät unterm 3ten v. M. erlassenen Allerhöchsten Kabinetsorder gemäß, wird dem Buch- und Kunsthändler Wilmanns in Frankfurt am Main das nachgesuchte Privilegium für die von ihm theils schon herausgegebenen, theils noch zu veranstaltenden Panoramen der Rhein- und Main-Gegenden dergestalt ertheilt, daß selbige innerhalb sämmtlicher Preußischen Staaten weder nachgestochen oder nachgedruckt, noch auch irgend ein Nachstich oder Nachdruck davon verkauft werden soll, bei Vermeidung der durch das Allgemeine Landrecht festgesetzten Folgen des widerrechtlichen Nachdrucks. Es wird jedoch hierbei ausdrücklich vorbehalten, daß dieses Privilegium auf die vor dessen Bekanntmachung bereits veranstalteten Nachstiche und Nachdrucke nicht anwendbar seyn soll. Berlin, den 9ten März 1829.

(L. S.)

Königlich-Preußisches Ministerium

der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Frhr. v. Altenstein.

des Innern und der Polizei.
v. Schuckmann.